



An alle Mitglieder des BÖF

Bad Hall, im Oktober 2017

Betreff: Musterstatuten für BÖF-Mitgliedsgilden + Muster Geschäftsordnung

Liebe Präsidenten und Bundes-Elferräte,

anbei übermittle ich Euch die in mehrmonatiger Zusammenarbeit von Steuerberater, Rechtsanwalt und uns, erstellten Musterstatuten für unsere Mitgliedsvereine.

Diese Statuten stellen eine Grundlage dar, die auf eure individuelle Situation anzupassen ist, wobei die abschließende Unterstützung rechtskundiger Personen und Steuerberater zu empfehlen ist.

Insbesondere **die rot markierten Passagen** sollten bearbeitet bzw. ergänzt werden. Es können aber auch weitere Änderungen zur Anpassung an eure Situation notwendig sein.

Bitte beachtet auch, dass Gemeinnützigkeit nur dann besteht wenn sowohl die Statuten als auch die tatsächliche Geschäftsführung dementsprechend sind d.h. „gelebt werden“. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen für Faschingssitzungen zu achten.

Um verfahrensrechtlichen Vertrauensschutz zu genießen, ist eine positive Erledigung eines schriftlichen Anfragebeantwortungsverfahrens betreffend der Statuten durch das zuständige Finanzamt möglich, bzw. zu empfehlen.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Statutenänderungen nur in der vereinsrechtlich vorgesehenen Form rechtswirksam werden (nach Beschluss bei der Generalversammlung), der Vereinsbehörde zu melden sind und, soweit sie steuerliche Aspekte betreffen, natürlich auch der Abgabenbehörde mitzuteilen sind.

Leider ist der Bereich rund um Faschingsbräuche im Steuerrecht ziemlich kritisch geregelt, und so ist es daher auch bei Einhaltung aller Vorschriften möglich, dass es zu Nachzahlungen und weiteren Komplikationen kommen kann. - Der BÖF versteht sich als Serviceeinrichtung für seine Mitgliedervereine. Damit wir eine bundesweit einheitliche und faschingsgildenfreundliche Rechtspraxis unterstützen können, könnt ihr euch bei einem diesbezüglichen Problem gerne an uns wenden.

Weiter haben wir einen Vorschlag für den Aufbau einer Geschäftsordnung verfasst. In einer Geschäftsordnung (GO) kann die Hierarchie und der interne Arbeitsablauf mit den Zuständigkeiten, Vertretungen, etc. in eurem Verein geregelt werden. Zwingend erforder-



derlich ist eine GO jedoch nicht. Falls jedoch eine GO erstellt wird, ist diese vom Präsidium, bzw. besser noch von der Generalversammlung, zu beschließen. Die GO darf jedoch in keinem Widerspruch zu euren Statuten stehen.

Einige Mitgliedsvereine bzw. –gilden sind derzeit nicht als Verein registriert. Sie gelten daher als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und somit haften alle Mitglieder als Teil einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), u. zwar wie folgt:

Bei Gilden bzw. „Vereine“, die nicht im zentralen Vereinsregister (ZVR) gemeldet sind haften alle Mitglieder (=Gesellschafter), und zwar:

- persönlich, d. h. jeder mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen
- unbeschränkt, d. h. ohne Betragsbeschränkung
- solidarisch, d. h. nicht anteilmäßig, sondern jeder für die ganze Schuld
- primär, d. h. der Gläubiger kann sofort gegen ein Mitglied (=Gesellschafter) vorgehen

Bei einem im ZVR eingetragenen Verein haftet grundsätzlich nur der Verein mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Organe und Mitglieder eines Vereins haften persönlich nur dann, wenn sie schuldhaft z.B.:

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung tätigen,
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen,
- im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindern oder vereiteln,
- ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Wir empfehlen daher dringend eine Vereinsanmeldung samt Erstellung der dazu erforderlichen Statuten, am besten nach den anliegenden Musterstatuten.

Den allermeisten Gilden, die ohnehin schon als registrierter Verein bestehen, empfehlen wir die Überprüfung und Überarbeitung ihrer bestehenden Statuten.

mit freundlichen Grüßen


Adi Mittendorfer



Anlagen:

- ▶ Musterstatuten im PDF- und im Word-Format (zum Bearbeiten)
- ▶ Vorschlag für den Aufbau einer Geschäftsordnung (GO)



Bund Österreichischer Faschingsgilden - Präsident Adi Mittendorfer

Zeillerbauerstraße 10 | A-4540 Bad Hall | Tel.: 0664/216 0000

praesident@boef.at | www.boef.at

ZVR: 994457730 | ATU 37341202 IBAN: AT71 4213 0201 0054 0549 | BIC: VBOEATWWKLA

Seite 2 von 2

